

VEREINBARUNG

zwischen

der **Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)**, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

und

dem **Kanton Bern**

im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) betreffend die **Erweiterungsinvestition für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4**

1. Gegenstand der Vereinbarung

¹ Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die Erweiterungsinvestition für das neue Pumpspeicherwerk Grimsel 4 zwischen dem Grimsel- und dem Räterichsbodensee (beide bestehend).

² Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die KWO auszurichtenden Vergütung für die erwähnte Erweiterungsinvestition in folgenden Fällen:

- a. bei Nichterneuerung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101) zugunsten der KWO nach Ablauf der Konzessionsdauer (unabhängig davon, ob das Heimfallrecht ausgeübt oder verwertet wird) sowie
- b. bei einem Rückkauf der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101) durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer.

2. Rechts- und Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden

- a. Artikel 67 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sowie
- b. das kantonale Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41).

3. Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition

Der Kanton Bern unterstützt das Projekt aus energiepolitischer Sicht und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition.

4. Teuerungsberechnung

Für sämtliche Teuerungsberechnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird ein gewichteter Teuerungsindex zusammengestellt. Dieser wird auf Basis der Kostenaufteilung nach folgenden Kategorien und mit der effektiven Kostenverteilung in diesen Kategorien gewichtet (Gewichtung nach derzeitigem Kenntnisstand):

- Materialkosten: Materialpreisindex Stahl (6 %)
- Baukosten Hochbau: Baupreisindex (BPI) Hochbau (0 %)
- Baukosten Tiefbau: Baupreisindex (BPI) Tiefbau (37 %)
- Maschinen: Produzentenpreisindex (PPI) Maschinen (25 %)
- Elektrische Anlagen: Produzentenpreisindex (PPI) elektrische Ausrüstung (20 %)
- Planungskosten: Lohnindex (8 %)
- Sonstiges: Landespreisindex (4 %)

Der definitive gewichtete Teuerungsindex (Preisbasis Werkabnahme) wird nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt.

5. Investitionskosten

¹ Für die Realisierung des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 rechnen die Parteien nach derzeitigem Kenntnisstand mit Investitionskosten von CHF 285 Mio. (Preisbasis 2025).

² Die definitiven Investitionskosten (Preisbasis Werkabnahme) werden nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung ausgewiesen. Unter der Bedingung, dass die auf die Preisbasis 2025 teuerungsbereinigten definitiven Investitionskosten nicht um mehr als 20 % von der Kostenschätzung gemäss Ziffer 5 Absatz 1 abweichen, ist seitens des Kantons der Regierungsrat für die Genehmigung des betreffenden Anhangs zuständig.

6. Abschreibungen

¹ Das neue Pumpspeicherwerk Grimsel 4 beinhaltet sowohl bauliche als auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauern der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme nach heutigem Kenntnisstand eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 46 Jahren festgelegt. Die definitive ordentliche Abschreibungsdauer wird nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt.

² Die Abschreibungen erfolgen linear, ausmachend rund 2.17 % pro Jahr (mit voraussichtlicher Abschreibungsdauer von 46 Jahren).

³ Die Abschreibungen werden ab dem der Werkabnahme gemäss Artikel 21 Absatz 4 WNG folgenden Jahr vorgenommen.

7. Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung

¹ Eine Vergütung nach dieser Vereinbarung ist in den unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Fällen für die definitiven Investitionskosten (Preisbasis Werkabnahme) auszurichten.

² Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Zunächst ist die Vergütung auf Preisbasis der Werkabnahme zu ermitteln. Anschliessend wird die effektiv zu zahlende Vergütung berechnet:

- a. Ermittlung der Vergütung auf Preisbasis der Werkabnahme:
Definitive Investitionskosten (Preisbasis Werkabnahme) abzüglich allfälliger von der öffentlichen Hand gewährter Investitionsbeiträge (Preisbasis Werkabnahme). Anschliessend von dieser Differenz die linearen Abschreibungen nach Massgabe von Ziffer 6 dieser Vereinbarung vornehmen.
- b. Berechnung der effektiv zu zahlenden Vergütung:
Die nach Buchstabe a. ermittelte Vergütung auf Preisbasis der Werkabnahme zuzüglich der Teuerung zwischen Werkabnahme und Eintritt des Vergütungsfalls.

³ Für den Fall einer Verwertung des Heimfallrechts durch den Kanton Bern im Sinn von Artikel 67 Absatz 5 WRG ist die Vergütungsforderung der KWO in die Berechnung des Werts des Heimfallrechts einzubeziehen.

8. Übertragung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit der Gesamtkonzession der KWO für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 verbunden. Sie gilt deshalb im Rahmen einer Konzessionsübertragung an eine andere Trägerschaft als mitübertragen.

9. Anpassungen dieser Vereinbarung

Anpassungen dieser Vereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Soweit es sich nicht um substantielle Anpassungen handelt oder sofern Konkretisierungen zu dieser Vereinbarung vorgenommen werden, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig.

10. Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen

Künftige Änderungen von Art. 67 WRG gehen dem Bestand und dem Inhalt dieser Vereinbarung insoweit vor, als es sich um zwingende Bestimmungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

11. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

12. Inkrafttreten und Resolutivbedingung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Parteien in Kraft.

² Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn die KWO mit der Umsetzung des Erweiterungsprojekts nicht innert fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Gesamtbauentscheids beginnt.

13. Aufhebung der Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der von den Parteien in Bezug auf das Vorgängerprojekt «Kraftwerk Grimsel 1E» abgeschlossenen Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014. Die Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014 wird aufgehoben.

2-fach original ausgefertigt

Innertkirchen,

Bern,

Kraftwerke Oberhasli AG

Kanton Bern

Die Präsidentin des Verwaltungsrates:

Der Regierungspräsident:

.....
Barbara Egger-Jenzer

.....
Christoph Neuhaus

Der Direktor:

Der Staatsschreiber:

.....
Daniel Fischlin

.....
Christoph Auer